

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Worum geht es?

Mit diesem Merkblatt werden Sie darüber informiert, ob und wie Einkünfte auf Ihre Versorgungsbezüge nach § 57 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) angerechnet werden.

Betrifft mich die Anrechnung von Einkünften nach § 57 HBeamtVG?

Von der Anrechnung können Sie betroffen sein, wenn Sie vor Erreichen der für Sie maßgeblichen Altersgrenze Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zusätzlich zu Ihren Versorgungsbezügen erzielen. Die Einkommensanrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem die für Sie maßgebliche Altersgrenze erreicht wird. Wenn Sie also erst mit Erreichen der entsprechenden Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten sind, findet keine Anrechnung statt. Für Witwen und Witwer ist die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz maßgeblich.

Seit 01.01.2022 ist bei Waisen die Einkommensanrechnung nach § 57 HBeamtVG entfallen.

Welche Einkünfte werden angerechnet?

Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

nicht selbstständiger Tätigkeit

selbstständiger Tätigkeit

Gewerbebetrieb

Land- und Forstwirtschaft



Berücksichtigung nur bei Einsatz Ihrer

Arbeitskraft

Erwerbsersatzeinkommen sind kurzfristig erbrachte gesetzliche Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld. Leistungen der Sozialhilfe (z.B. ALG II/Hartz IV) werden nicht angerechnet.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind immer mit dem Bruttobetrag anzurechnen. Zusätzliche Gehaltsbestandteile wie z.B. Zulagen, Überstundenvergütung, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung, ZV-Umlagen der Arbeitgeber, geldwerte Vorteile und Entgeltumwandlungen werden berücksichtigt.

Ab dem 01.01.2022 wird Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit nicht mehr monatsbezogen angerechnet, sondern mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt in jedem Monat, in dem mindestens an einem Tag Erwerbseinkommen erzielt wurde. Wurde eine nicht selbständige Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

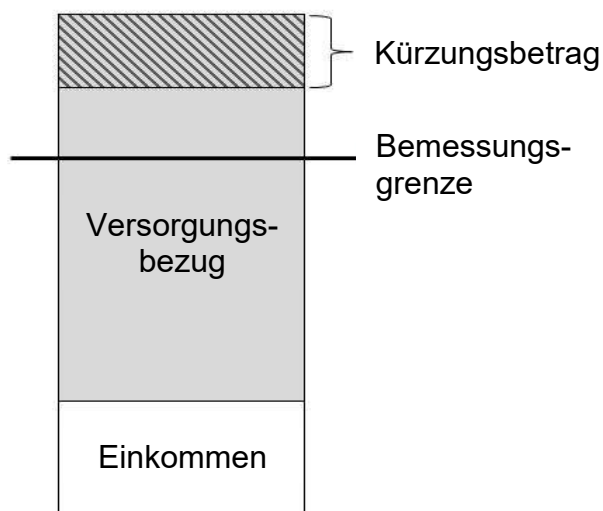
Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft wird der vom Finanzamt ermittelte Gewinn laut Einkommensteuerbescheid, verteilt auf die Monate des Kalenderjahres, angerechnet.

Kann ich Werbungskosten absetzen?

Bei Ihren Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit wird die jährliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € (monatlich 102,50 €) abgesetzt. Falls Sie höhere Werbungskosten haben, können Sie die Berücksichtigung Ihrer tatsächlichen Werbungskosten beantragen. Dazu müssen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid vorlegen.

Wie erfolgt die Berechnung?

Für Sie berechnet sich anhand Ihrer persönlichen Versorgungsmerkmale eine Bemessungsgrenze. Wenn Ihr Versorgungsbezug zuzüglich Ihres Einkommens diese Bemessungsgrenze übersteigt, wird der Versorgungsbezug gekürzt. Hierbei erfolgt die Kürzung um die Hälfte des Betrages, der über der Bemessungsgrenze liegt. Ihnen verbleibt jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge.



Als Bemessungsgrenze gelten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Mindestbemessungsgrenze ist das 1,5-fache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A6. Hinzu kommt ggf. ein Familienzuschlag für Kinder.

BEISPIELE	Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter	Witwe/Witwer
Versorgungsbezug vor Regelung	2.800,00 €	1.680,00 €
+ Einkommen	1.800,00 €	1.800,00 €
Summe	4.600,00 €	3.480,00 €
./.. Bemessungsgrenze	4.000,00 €	4.000,00 €
Bemessungsgrenze überschritten um	600,00 €	0,00 €
hiervon ½ als Kürzungsbetrag	300,00 €	0,00 €
Versorgungsbezug nach Kürzung	2.500,00 €	1.680,00 €

Welche Anzeige- und Mitwirkungspflichten habe ich?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer selbstständigen Tätigkeit ist daher sofort dem Dezernat Beamtenversorgung mitzuteilen.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind anhand der monatlichen Gehaltsabrechnungen, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind anhand des Einkommensteuerbescheides zu belegen.

Da Ihr Gesamteinkommen zu Beginn eines Jahres noch nicht feststeht, wird eine vorläufige Anrechnung - in der Regel unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens des Vorjahres - vorgenommen. Sollten Sie eine neue Beschäftigung aufgenommen haben, reichen Sie bitte für die vorläufige Berechnung Unterlagen über Ihr zu erwartendes Einkommen (z. B. Arbeitsvertrag) ein.

Nach Ablauf des Kalenderjahres übersenden Sie mir bitte Kopien Ihrer vollständigen Gehaltsnachweise bzw. Ihren Einkommensteuerbescheid, damit die abschließende Regelung für das vergangene Jahr durchgeführt werden kann.

Sollte sich im Laufe des Jahres bei Ihrem Einkommen eine wesentliche Änderung (z.B. durch die Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses, die Änderung des Beschäftigungsumfangs, die Erhöhung Ihres Einkommens durch eine Beförderung, Höherstufung, Höhergruppierung oder die Zahlung einer Einmalzahlung, die Sie bisher noch nicht erhalten haben) ergeben, informieren Sie mich unter Vorlage entsprechender Nachweise bitte unaufgefordert. Falls nötig, wird dann eine unterjährige Änderung der Anrechnung durchgeführt.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und erfasst aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten.

Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: Januar 2022